

Aachen, den 15.04.2024

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung mit der Bezeichnung „Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 11. Sitzung in der Wahlperiode 2020/2025 am 20.03.2024 die folgende 3. Satzungsänderung zur „Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“ beschlossen.

#### **Artikel 1**

1. Das Deckblatt wird wie folgt geändert:  
Unter der Angabe „Vom 24.11.2021“ wird der Zusatz „In der Fassung der 2. Änderung vom 13.12.2023“ ersetzt durch „– In der Fassung der 3. Änderung vom 20.03.2024 –“.
2. In Nr. 5 h) wird die Angabe „30. April 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
3. In Nr. 8.1 wird die Angabe „30. April 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ Ersetzt.
4. In Nr. 10.2 wird im zweiten Satz die Angabe „5 Prozentpunkten“ durch die Angabe „3 Prozentpunkten“ ersetzt.
5. In Nr. 12.6 wird im ersten Satz die Angabe „5 Prozentpunkten“ durch die Angabe „3 Prozentpunkten“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung mit der Bezeichnung „Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“ vom 20. März 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 15.04.2024

gez.

Stephan Pusch  
Verbandsvorsteher